



## **Zweite Änderung der Satzung der Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef**

Die Stiftung übernimmt mit Wirkung zum 01.01.2017 alle Aufgaben, Leistungen, die personellen Ressourcen und Arbeitsmittel vom Verein Altenhilfe Stadt Hennef e.V. und Seniorenbüro. Der Verein Altenhilfe Stadt Hennef e.V. wird in einen „Förderverein Altenhilfe“ überführt, der mit seinen zufließenden Mitteln die Arbeit der Bürgerstiftung Altenhilfe unterstützt. Die bisher reine Finanz-Stiftung wird damit erweitert durch die Eingliederung des operativen Teils des Vereins Altenhilfe Stadt Hennef e.V.

Dieser veränderten Aufgabenstellung wird die Satzung der Stiftung angepasst. Gleichzeitig werden überholte Bestimmungen aus der Gründungsphase entfernt. Bei der Formulierung wurde die Mustersatzung der Stiftungsaufsicht der Bezirksregierung Köln (Stand 09/2012) mit herangezogen. Die nachfolgend neu gefasste Satzung ersetzt mit Wirkung zum 01.01.2017 die bisherige Satzung der Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef in der Fassung von April 2011, die damit ihre Gültigkeit verliert.

## **Satzung der „Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef“ (Stiftung)**

---

### **Präambel**

Schon die demographische Entwicklung in unserer Gesellschaft und damit die stark zunehmende Zahl der Hochbetagten lässt die Probleme der Altenhilfe und Altenpflege immer größer werden und es ist heute noch nicht abzusehen, wie diese Probleme in Zukunft auch mit den geplanten Reformen unserer Sozialsysteme strukturell, personell und finanziell bewältigt werden können. Unbestritten ist allerdings heute schon, dass der Staat auf allen Ebenen im Bund, in den Ländern und in den Kommunen die Probleme gerade in der Altenpflege und Altenhilfe nur dann wird lösen können, wenn auch möglichst viele Bürger wichtige, gesellschaftspolitische Aufgaben übernehmen und nicht nur mit Geld und Vermögenswerten, sondern auch durch ehrenamtliche Mitarbeit, Einbringung neuer Ideen und Hilfeleistung gerade auch in der Betreuung älterer und pflegebedürftiger Mitbürger ihren Anteil übernehmen, auf den nicht verzichtet werden kann. Hier ist eine Bürgerstiftung Altenhilfe in der Stadt Hennef ein anderswo schon vielfach bewährtes Instrument, allen unseren Bürgerinnen und Bürgern und auch der gewerblichen Wirtschaft ein Angebot zu machen, sich selbst als Motoren gesellschaftlichen Handelns zu bewähren. Sie alle sollen Gelegenheit haben, sich als Stifter, Zustifter oder Spender oder auch ehrenamtlich in der Altenhilfe in der Stadt zu engagieren. So soll die Stiftung eine Angelegenheit für jedermann in der Stadt Hennef werden und das von Jahr zu Jahr hoffentlich wachsende Stiftungsvermögen soll es ihr ermöglichen, auf allen Gebieten der Altenhilfe fördernd tätig zu werden.

Die folgende Satzung soll die Stiftung und ihre Organe in die Lage versetzen, ihre Aufgaben fair und demokratisch abzuwickeln und die gesteckten Ziele zu erreichen.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Hennef
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef ist die Förderung und Unterstützung von Aufgaben der allgemeinen Altenhilfe im Gebiet der Stadt Hennef unter Einbindung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger sowie von Wirtschaftsunternehmen.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihren steuerbegünstigten Zweck durch eigene Aktivitäten und finanzielle Unterstützung anderer Projekte und Einrichtungen, die im Sinne der Stiftung arbeiten.
- (4) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Treuhänderschaft für unselbstständige Stiftungen sowie die Aufgaben und die Verwaltung anderer selbstständiger Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter (2) vereinbar sind.
- (5) Die Stiftung kann mit von Zustiftern zugewendetem Vermögen innerhalb des Stiftungsvermögens Fonds für vom Zustifter bestimmten Zweck errichten. Der Zweck muss dem Stiftungszweck nach § 2 (2) entsprechen. Der Fonds trägt einen vom jeweiligen Stifter festgelegten Namen. Über die Mittelverwendung bestimmen der jeweilige Zustifter, von ihm benannte Personen, oder der Vorstand.
- (6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten von den Gründungsstiftern aufbrachten Ersausstattung und Zustiftungen, die möglichst schnell das Stiftungsvermögen in eine Größenordnung aufstocken, die ausreichende Erträge ausschüttet, die eine Erfüllung der Stiftungszwecke nachhaltig gewährleisten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragsbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu, die dafür ausdrücklich bestimmt sind. (Zustiftungen) Eine Zustiftung muss bei natürlichen Personen mindestens Euro 250,- und bei Wirtschaftsunternehmen mindestens Euro 500,- betragen, damit sie als Zustiftung im Sinne des § 4 Abs.1 gilt und dem Vermögen zugeführt werden kann. Die Höhe der Mindestbeträge kann vom Stiftungsrat mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Diese Regel gilt auch für Erbschaften und Vermächtnisse, wobei der Erb-

lasser oder Vermächtnisgeber auf Wunsch als Stifter benannt und seine Rechte in der Stiftungsversammlung durch eine von ihm benannte Person wahrgenommen werden können.

- (4) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, kann der Vorstand den Betrag nach eigenem Ermessen für satzungsgemäße Zwecke verwenden oder dem Stiftungsvermögen zuführen.

### **§ 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden – soweit sie nicht nach Entscheidung des Vorstandes dem Vermögen zuzuführen sind – sowie andere dem Vermögen nicht zuwachsende Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (2) Für eigene Aktivitäten unter Beachtung des Stiftungszweckes können die personellen und materiellen Voraussetzungen geschaffen und unterhalten werden, um deren Erfüllung vorwiegend durch ehrenamtliche Mitarbeiter zu ermöglichen.
- (3) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage, gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung, zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung gebildet werden.
- (4) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a. der Vorstand
  - b. der Stiftungsrat
  - c. die StiftungsversammlungGleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist unzulässig.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einstellen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

### **§ 7 Stiftungsversammlung**

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus Stifterinnen und Stiftern. Mitglieder der Stiftungsversammlung sind die Gründungstifter, alle Stifterinnen und Stifter, die die Mindestbeträge gemäß § 4 (3) gezahlt haben und die sich zu einer aktiven Mitarbeit in der Stiftung bereit erklären. Ferner die von juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als Stifter benannten Vertreter. Die Stiftungsversammlung hat mindestens 7 Mitglieder.
- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem ständigen Vertreter in die Stiftungsversammlung berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung ist freiwillig. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit, kann aber jederzeit durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates beendet werden. Sie ist weder übertragbar, noch geht sie mit dem Tod des Stifters auf dessen Erben über.  
Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Absatz 2 sinngemäß.
- (4) Die Stiftungsversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und ihre Abberufung
  - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Stiftungsrates für das verfllossene Geschäftsjahr und die weitere Planung
- (5) Die Stiftungsversammlung ist einmal jährlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuladen. Die Einladung kann mittels Anschreiben oder durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Hennef oder in der regionalen Presse erfolgen. Sie muss eingeladen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder eine Einladung mit Angabe der Begründung und Vorschlägen für die Tagesordnung verlangt. Die Stiftungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, solange eine Mindestanzahl von 7 erschienenen Mitgliedern erreicht wird. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Beschlussfähigkeit, anwesende Mitglieder und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der zu Beginn der Sitzung bestellt wird, zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal dreizehn natürlichen Personen. Der Vorstand kann Personen zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen.
- (2) Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl soll vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Erfolgt sie nicht rechtzeitig, bleibt der Stiftungsrat bis zur Neuwahl im Amt. Wird die Mindestzahl der Mitglieder der Stiftungsversammlung unterschritten, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation selbst. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste Stiftungsversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied wählen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Stiftungsratsmitglied kann aus wichtigem Grund von Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen abberufen werden.
- (6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Ziele der Stiftung und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.  
Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

- a. die Berufung und Abberufung des Vorstandes
  - b. die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Stiftungsarbeit des jeweils folgenden Geschäftsjahres.
  - e. die Beratung des Vorstandes zu Übernahme neuer Aufgaben und Projekte
- (7) Vom Vorsitzenden wird der Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen eingeladen, Er leitet sie auch. Eine Sitzung findet rechtzeitig vor Einberufung der jährlichen Sitzung der Stiftungsversammlung statt, die der Vorstand mit dem Stiftungsrat vorbereitet. Bei Dringlichkeit kann auch kurzfristig und auch telefonisch eingeladen werden. Die Dringlichkeit ist vor Beginn der Sitzung zu bestätigen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Vorschlägen zu Satzungsänderungen mit Zweidrittel-, bei Vorschlägen zur Auflösung mit Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Beschlussfähigkeit, anwesende Mitglieder und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein müssen. Ein Protokollführer wird jeweils zu Beginn einer Sitzung bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass seinen Mitgliedern bare Auslagen ersetzt werden.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis zu neun natürlichen Personen, die für die Dauer von vier Jahren vom Stiftungsrat gewählt werden. Für eine anstehende Neuwahl bereitet der noch amtierende Vorstand eine Liste mit Wahlvorschlägen vor. Die Stadt Hennef hat das Recht, einen Vertreter der Stadt als Vorstandsmitglied vorzuschlagen.
- (2) Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt die nächste Stiftungsratsversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Bis zum Zeitpunkt dieser Versammlung kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Vorstandsarbeit, oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Je einem Vorstandsmitglied können bestimmte Aufgabenbereiche wie z.B. Finanzen, Hilfe für demente Mitbürger, Fahrdienst, Seniorenbüro, oder Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet werden. Entscheidungen werden immer vom Gesamtvorstand getroffen.
- (6) Die Stiftung wird durch den Vorstandsvorsitzenden und einen seiner Stellvertreter gesetzlich, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei verpflichtenden Erklärungen handeln je zwei der Vorgenannten gemeinsam. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. Geschäftsführung der Stiftung; der Vorstand kann dafür eine Geschäftsordnung erstellen oder einen Geschäftsführer bestellen.
  - b. Die Festlegung der konkreten Ziele und die Aufstellung eines Konzeptes für die Projektarbeit
  - c. Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszweckes
  - d. Umsetzung von Beschlüssen des Stiftungsrates und der Stiftungsversammlung
  - e. Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - f. Vorbereitung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr mit einem Vorbericht über die Prioritäten und Schwerpunkte der Mittelverwendung
  - g. Regelmäßige Unterrichtung des Stiftungsrates über Geschäftsgang und Aktivitäten der Stiftung
  - h. Annahme von Zustiftungen und Spenden
  - i. Übernahme und Verwaltung selbständiger und nicht selbständiger Stiftungen
  - j. alle Personalentscheidungen hinsichtlich der hauptamtlich Beschäftigten und der Teilzeit- oder geringfügig tätigen- Mitarbeiter
  - k. angemessene Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Für die Sitzungen des Vorstandes gilt die Geschäftsordnung der Stiftung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die vom Stiftungsrat festgelegt wird und dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein muss. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal, bei Bedarf öfters.

## § 10 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das gilt nicht für Beschlüsse nach § 12 und § 13 der Satzung. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann schriftlich abgestimmt wird, wobei die Schriftform auch durch Email, oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt.

## § 11 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten. Die Besetzung dieser Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes, sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes oder des Stiftungsrates.



- (3) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

### **§ 12 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen sind grundsätzlich möglich; doch darf hierdurch weder die Gemeinnützigkeit noch der Zweck der Stiftung beeinträchtigt werden. Für Satzungsänderungen ist ein mit Zweidrittelmehrheit beschlossener Vorschlag von Vorstand an den Stiftungsrat erforderlich, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet. Nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde wird die so beschlossene Satzungsänderung rechtswirksam.

### **§ 13 Auflösung der Stiftung**

Sollten die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, ist auch eine Auflösung der Stiftung möglich. Hierzu ist ein gemeinsamer mit 4/5 Mehrheit beschlossener Vorschlag von Vorstand und Stiftungsrat an die hierfür zuständige Stiftungsversammlung erforderlich. Der Vorschlag muss auch eine Bestimmung enthalten, dass das Stiftungsvermögen nach Auflösung an die Stadt Hennef fällt, die es im Sinne des Stiftungszweckes für Altenhilfe im Stadtgebiet zu verwenden hat. Die Stiftungsversammlung entscheidet dann mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde wird die Auflösung rechtswirksam. Die Vorstandsmitglieder und, sofern vorhanden, der Geschäftsführer übernehmen die Aufgabe als Liquidatoren.

### **§ 14 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage der Zustellung des Bescheides über die Anerkennung der Satzungsänderung durch die Stiftungsaufsicht der zuständigen Bezirksregierung in Kraft.

Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die erste Satzung der Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef aus dem Jahr 2005.

**Hennef, im November 2016**  
**Die Stiftungsversammlung**